

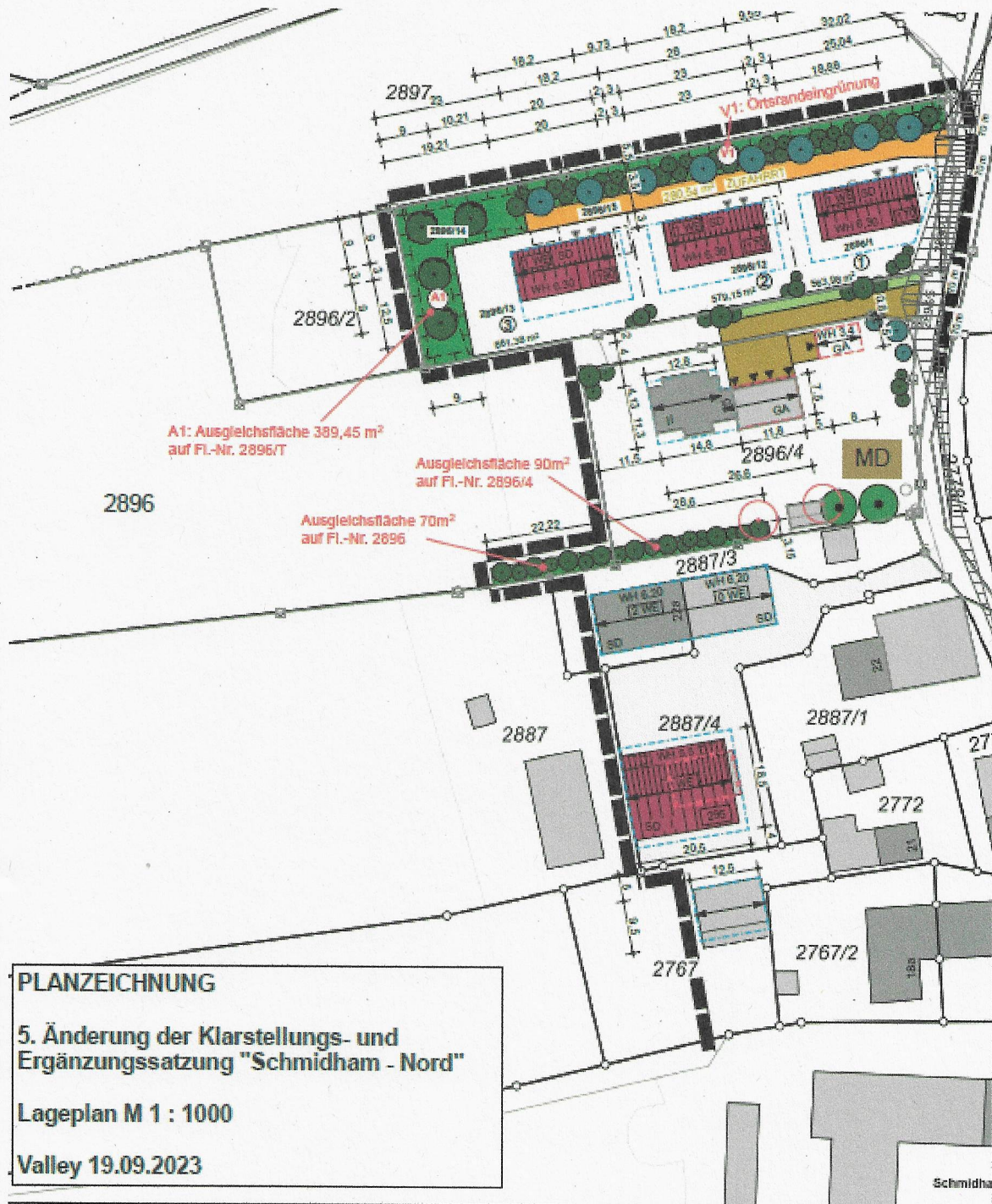


# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Valley

Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

„Schmidham Nord“, Flur-Nrn. 2887/3, 2887/4, 2896/4, 2896/12, 2896/13, 2896/14, 2896/15, je Gemarkung Valley; 5. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat am 19.09.2023 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schmidham Nord“, Flur-Nrn. 2887/3, 2887/4, 2896/4, 2896/12, 2896/13, 2896/14, 2896/15, je Gemarkung Valley nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Maßgebend ist der Lageplan der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Fassung vom 19.09.2023.

Die 5. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schmidham Nord“, Flur-Nrn. 2887/3, 2887/4, 2896/4, 2896/12, 2896/13, 2896/14, 2896/15, je Gemarkung Valley tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Pfarrweg 1, 83626 Valley, Bauamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 7 während der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Alle Unterlagen sind ebenfalls auf [www.gemeinde-valley.de](http://www.gemeinde-valley.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Valley, den 12.10.2023

Gemeinde Valley

*Bernhard Schäfer*  
Bernhard Schäfer  
Erster Bürgermeister



---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Valley

angeheftet am: 13.10.2023

abgenommen am: \_\_\_\_\_

abzunehmen ab: 14.11.2023

Valley, den \_\_\_\_\_ Unterschrift, Dienstbezeichnung